

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 2 / 2016



Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Vorstände & Aufsichtsräte der Energiegenossenschaften,

hiermit erhalten Sie den neuen Energie-Newsletter des Landesnetzwerkes der Bürger-Energiegenossenschaften in Hessen e.V. und des Genossenschaftsverbandes e.V. Auf den folgenden Seiten erwarten Sie Informationen und Neuigkeiten zu aktuellen Themen rund um das Genossenschaftswesen, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Energiewirtschaft. Ebenfalls erhalten Sie Hinweise auf interessante Veranstaltungen.

Bei Fragen kommen Sie gern auf uns zu.

Viel Spaß beim Lesen!

Themen

1	Neues aus dem genossenschaftlichen Verbund & der Bürgerenergie	2
2	Neues aus der Energiewirtschaft	3
3	Gesetzliche Rahmenbedingungen	7
4	Termin-(Ankündigungen) & Veranstaltungen	14

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Bernhard Brauner

Gründungszentrum "Neue Genossenschaften" /
Kompetenzzentrum "Energie, Immobilien & Versorgung"
Genossenschaftsverband e.V.

Nils Rückheim

Geschäftsführer
Landesnetzwerk Bürger-
Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Impressum:

Anbieterkennung nach § 5 Telemediengesetz (TMG) und Angaben nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

Landesnetzwerk Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.
„Haus der Energie“
Helmholtzstraße 1
64711 Erbach

Redaktion: Nils Rückheim
Geschäftsführer LaNEG Hessen e.V.
Tel.: 06062 8097-15
E-Mail: nils.rueckheim@laneg-hessen.de

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 2 / 2016



1 Neues aus dem genossenschaftlichen Verbund & der Bürgerenergie

● Bürgerwerke eG erhalten Ehrung des Nachhaltigkeitsrats

Zum fünften Mal vergibt der Rat für Nachhaltige Entwicklung sein Qualitätssiegel „Werkstatt N“ an richtungsweisende Ideen und Projekte, die nachhaltiges Denken und Handeln im Alltag lebendig machen. Zu den ausgezeichneten Projekten gehören im Jahr 2016 auch die Bürgerwerke als Zusammenschluss von inzwischen über 50 Energiegenossenschaften und mehr als 10.000 Bürgern, die gemeinsam die Energiewende vorantreiben.

„Alle ausgezeichneten Initiativen sind wichtige Vorbilder für eine gelebte Nachhaltigkeit mitten in der Gesellschaft. Sie zeigen auf kreative und innovative Weise, wie ein verantwortungsvoller Umgang untereinander, in der Wirtschaft und mit der Umwelt gelingen kann“, resümiert die Ratsvorsitzende Marleen Thieme.

Mehr erfahren Sie hier: [Link](#)

● BBEen startet „Hol den Energiepolitiker“

→ Unterstützen Sie die Crowdfunding-Aktion hier: [Link!](#)

Bürgerenergie ist faszinierend und inspirierend. Doch kaum jemand von denjenigen, die in Bund und Ländern Energiepolitik betreiben, hat dies bisher verstanden. Einerseits wird sie als Teil der Energiewende gelobt, andererseits mittels Ausschreibungen abgewürgt! Wahrscheinlich weil die PolitikerInnen Bürgerenergie nie persönlich erlebt haben.

Mit der Aktion „Hol den Energiepolitiker!“ möchte der BBEen EnergiepolitikerInnen von der Bundes- sowie Landesebene mit Bürgerinnen und Bürgern zusammenbringen. Diese Politiker sollen die Bürgerenergie im Kontakt mit lokalen Gesellschaften kennenlernen, sie erleben und begreifen. Dadurch können Bürgerinnen und Bürger ihre Sorgen, Nöte und Probleme im direkten Kontakt ungefiltert artikulieren, bekommen Raum für Diskussionen und können das Treffen ebenso zur Eigenwerbung für ihre Gesellschaft in der Region nutzen. Dieses Aufeinandertreffen füllt den Begriff sowie die Erscheinung Bürgerenergie für die Politiker mit Leben und Inhalten.

In einem ersten Schritt ruft der BBEen allgemein dazu auf, sich als Bürgerenergiegesellschaft beim BBEen zu bewerben und uns ein kurzes Portrait zukommen zu lassen. Unter den Bewerbungen werden drei Bürgerenergiegesellschaften ausgewählt, von uns besucht und mit ihnen ein Videoporträt erstellt. Mit diesem Porträt stellen sie sich zur Wahl um den Besuch des

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 2 / 2016



Energiepolitikern. Diese Wahl wird über einen Zeitraum von 2 bis 3 Wochen auf unserer Homepage stattfinden.

Die erfolgreichste Gesellschaft erhält den Zuschlag für den Besuch. Das Treffen wird vom BBE organisiert, begleitet und abschließend dokumentiert.

Die Kampagne ist mit einem hohen Aufwand für Besuche und die Erstellung der Portraits verbunden, mit denen die teilnehmenden Gesellschaften bei uns auf der Homepage sichtbar werden und damit auch Werbung in eigener Sache betreiben. Deshalb sucht der BBE Spenderinnen und Spender, die „Hol den Energiepolitiker“ unterstützen. Dafür ist eine Crowdfunding-Aktion gestartet worden. Erfahren Sie mehr [hier](#)

Informationen zu dem Projekt auf der Seite des BBE: [Link](#)

2 Neues aus der Energiewirtschaft

- **PV-Vergütung bleibt auf bisherigem Niveau - der Zubau lag etwa 1000 MW unterhalb des Korridors**

Die Bundesnetzagentur hat bekannt gegeben, dass die Fördersätze für Photovoltaik-Anlagen, die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2016 in Betrieb genommen werden, nicht gekürzt werden. Der Zubau der vergangenen zwölf Monate liegt mit etwa 1.367 MW mehr als 1.000 MW unterhalb des gesetzlich festgelegten Zubau-Korridors von 2.400 bis 2.600 MW.

Die Fördersätze für Strom aus Photovoltaik-Anlagen müssen nach den Regeln des Erneuerbare-Energien-Gesetzes monatlich angepasst werden. Entscheidend hierfür ist der Zubau der letzten zwölf Monate.

Die Vergütungssätze haben sich seit dem 1. September 2015 nicht geändert: Anlagen auf Wohngebäuden: bis 10 kWp 12,31 Cent/kWh; bis 40 kWp 11,97 Cent/kWh; bis 100 kWp 10,71 Cent/kWh; bei Anlagen auf Nichtwohngebäuden gilt bis 100 kWp 8,53 Cent/kWh.

Weitere Informationen zu den Fördersätzen für Strom aus Photovoltaik-Anlagen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter diesem [Link](#) zu finden.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 2 / 2016



- **Filmtipp: Energiewende-Film "POWER TO CHANGE" läuft im Kino**

Aktuell läuft „POWER TO CHANGE“ von Regisseur Carl-A. Fechner in den deutschen Kinos. Der Film zeigt die Auseinandersetzungen um die Energiewende, die dezentral und regional von unten erfolgt. Er lässt Aktivisten, Unternehmer, Zweifler und Kritiker der Energiewende zu Wort kommen und greift die persönlichen Geschichten von Menschen auf, die sich dazu entschlossen haben, die Erhaltung ihrer Lebensgrundlagen selbst zu gestalten. Viele Energiegenossenschaften haben die Ausstrahlung des Films in ihren Städten mit vorangetrieben und begleitet.

Ob der Film in Ihrer Nähe gezeigt wird, erfahren Sie [hier](#).

- **Titisee-Neustadt muss Konzession neu ausschreiben**

Ein langer Streit zwischen der Energieversorgung Titisee-Neustadt (EVTN, ein im Jahr 2011 gegründeter Zusammenschluss der Stadt Titisee-Neustadt, der Netzkauf EWS eG (EWS) und der neu gegründeten Bürgergenossenschaft „Vita-Bürger-Energie“) und der Energiedienst Holding geht zu Ende: Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) den Entscheid des Bundeskartellamts bestätigt hat, muss die Gemeinde Titisee-Neustadt die Stromkonzession erneut, also zum zweiten Mal, ausschreiben. Die Beschlussfassung des BGH wurde jüngst veröffentlicht.

Die Gemeinde Titisee-Neustadt hatte 2011 die Konzession für das Stromnetz an die Energieversorgung Titisee-Neustadt (EVTN) vergeben. Der Altkonzessionär Energiedienst hatte das Verfahren dem Bundeskartellamt gemeldet und die Einleitung zur Prüfung eines kartellbehördlichen Missbrauchsverfahrens beantragt. Das Unternehmen war der Auffassung, dass die Vergabe gegen verfahrensrechtliche Bestimmungen verstoßen hat und nicht diskriminierungsfrei war. So entsprach sie zum Beispiel nicht den Regeln des Energiewirtschaftsgesetzes, erklärt Energiedienst in einer Pressemitteilung. Unter anderem sei das Verfahren von vornherein auf die EVTN zugeschnitten gewesen.

Die Kommune Titisee-Neustadt hatte darüber hinaus im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt wegen einer zunehmenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung durchs Kartellamt.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 2 / 2016



- **dena will in einer neuen Studie Betriebsmodelle für Speicher finden, die gleichzeitig ökonomisch und netztechnisch sinnvoll sind**

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) untersucht in einer neuen Studie, wie sich Speicher für die Flexibilisierung des Stromnetzes nutzen lassen. Denn mit dem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien steigt der Bedarf, das Stromversorgungssystem an die fluktuierende Erzeugung aus Windkraft- und Solaranlagen anzupassen. Ziel der Studie ist es vor allem, Betriebsmodelle für Speicher zu finden, die wirtschaftlich sind und gleichzeitig das Stromnetz entlasten.

Für die Umsetzung der Studie "Optimierter Einsatz von Batteriespeichern für Netz- und Marktanwendungen in der Stromversorgung" (kurz: Netzflexstudie) arbeitet die dena mit Netzbetreibern, Energieversorgern, Anlagenbauern und Anbietern von Speicherlösungen zusammen. Die Ergebnisse werden Anfang 2017 vorgestellt.

Der alleinige Einsatz von Energiespeichern zur Entlastung der Netze ist im Allgemeinen nicht wirtschaftlich, so die dena. Andererseits kann eine rein marktorientierte Betriebsweise von Speichern dazu führen, dass die Stromnetze überlastet sind und ausgebaut werden müssen. Bisherige Studien und Betriebskonzepte richten den Einsatz von Speichern auf einzelne Anwendungsfälle aus. Die dena-Netzflexstudie geht einen neuen Weg und analysiert die Kombination verschiedener Betriebsarten, um den Netzausbau zu optimieren und die wirtschaftlichen Potenziale der Speicher zu steigern. Dabei werden regulatorische, wirtschaftliche und technische Rahmenbedingungen einbezogen und Handlungsempfehlungen für deren Weiterentwicklung erarbeitet. Die Projektseite zur Studie ist [hier](#) verfügbar.

- **Ergebnisse der 4. PV- Ausschreibungsrunde veröffentlicht**

Die 4. Runde der PV-Freiflächen-Ausschreibungsrunde zum Stichtag 01.04.2016 bringt erneut niedrigere Zuschlagswerte. In dieser Runde waren insgesamt 125 MW ausgeschrieben.

Erneut ist der mittlere Zuschlagswert gefallen - auf 7,41 Cent/kWh. Der niedrigste Zuschlag liegt bei 6,94 Cent/kWh und der höchste Zuschlagswert bei 7,68 Cent/kWh. Ein Wert, den selbst Preisoptimisten nicht erwartet hatten.

6,94 Cent/kWh dürften auch mit den derzeit niedrigen Zinsen nur mit deutlich niedrigeren Modulpreisen zu realisieren sein. Eine Erwartung, die man angesichts der weiteren Kostensenkungen in den kommenden zwei Jahren haben kann. Aber nicht teilen muss - denn auch weiterhin ist Deutschland durch die Importzölle auf Solarzellen und Solarmodule von der Entwicklung des Weltmarktes abgekoppelt.

Eine Energiegenossenschaft hatte in dieser Runde ein Gebot für eine Photovoltaikfreiflächen-Anlage mit einer installierten Leistung von 1.400 kW und Offenlegungsbeschluss abgegeben. Diese Energiegenossenschaft erhielt leider keinen Zuschlag.

Daher muss im Rahmen der kommenden EEG 2016 Novelle aus unserer Sicht nachgebessert werden. Konkrete Vorschläge hierzu haben das Landesnetzwerk, der Genossenschaftsverband und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften für die [Photovoltaikfreiflächenausschreibungen](#) vorgelegt. Dieses Akteursvielfaltsmodell würde sicherstellen, dass auch kleine Marktakteure wie Energiegenossenschaften im Rahmen von Ausschreibungen Zuschläge erhalten und nicht von der Energiewende ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen zur vierten Ausschreibungsrunde finden Sie [hier](#).

● Akteursvielfalt erhalten – Genossenschaftliche Stellungnahme zum EEG 2016

Das Landesnetzwerk der Bürger-Energiegenossenschaften in Hessen e.V., der Genossenschaftsverband und die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV haben am 28. April 2016 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Stellungnahme zur Novellierung des EEG abgegeben. Das Landesnetzwerk der Bürger-Energiegenossenschaften in Hessen e.V., der Genossenschaftsverband und die Bundesgeschäftsstelle begrüßen die weitere Marktintegration der Erneuerbaren Energien, kritisiert allerdings die ungleichen Wettbewerbsbedingungen für Energiegenossenschaften und andere Bürgerenergiegesellschaften, die durch die Einführung von Ausschreibungen zur Förderung der Erneuerbaren Energien entstehen.

Zum Erhalt der Akteursvielfalt bei den Ausschreibungen für Windenergie wird deshalb ein Preisübertragungsverfahren vorgeschlagen. Mit Blick auf die langfristige Stabilität von genossenschaftlichen Nahwärmenetzen wird zudem eine praktikable Lösung für den Weiterbetrieb von Biomasseanlagen eingefordert, wenn diese nach 20jähriger EEG-Vergütung aus der Förderung genommen werden. Biomasseanlagen sind oftmals die zentralen Wärmequellen von Nahwärmenetzen.

Die vollständige Stellungnahme finden Sie [hier](#) & [hier](#).

3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Auch in dieser Ausgabe möchten wir Sie auf die aktuellen Entwicklungen rund um die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien informieren.

• EEG 2016 Referentenentwurf offiziell veröffentlicht – eine Zusammenfassung der für Energiegenossenschaften wichtigsten (Neu-)Regelungen

Am 14. April veröffentlichte das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) den Referentenentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2016 und zum Windenergie-auf-See-Gesetz, das Ausschreibungen auch für diese Technologie einführt. Die Entwürfe sind noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Insbesondere diskutiert die Bundesregierung noch die folgenden offenen Punkte:

- Einhaltung des im EEG 2014 festgelegten Ausbaurückkorridors,
- Zusammenhang des Ausbaurückkorridors mit den technologiespezifischen Ausbauzielen des EEG 2014 (insbesondere die Mindestausschreibungsmenge für die Windenergie an Land),
- Ausschreibungsregelungen bei Photovoltaik (z.B. Grenze, bis zu der Solaranlagen nicht an Ausschreibungen teilnehmen müssen, Höhe der EEG-Vergütung für diese kleineren Anlagen),
- Ausgestaltung der Biomasseausschreibungen (z.B. Ausschreibungsmenge),
- Einmaldegression für Windenergieanlagen an Land,
- regionale Steuerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien,
- Höchstwerte in den Ausschreibungen für die einzelnen Technologien,
- Zahlungsanspruch in den ersten 6 Stunden, in denen negative Preise an der Strombörse auftreten und
- Ergänzung der besonderen Ausgleichsregelung (Erhalt der Begünstigung auch wenn das Unternehmen durch Energieeffizienzmaßnahmen die Voraussetzungen für die Begünstigung nicht mehr erfüllt).

Ferner soll im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens der Entwurf um Regelungen zur regionalen Grünstromkennzeichnung (siehe Eckpunktepapier des BMWi: [Link](#)) ergänzt werden.

Das EEG 2016 stellt die Förderung der erneuerbaren Energien auf Ausschreibungen um. Der Referentenentwurf (Ref-E EEG 2016) verschriftlicht überwiegend die Änderungen, die in den Eckpunktepapieren des BMWi bereits angekündigt wurden.

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung der Regelungen zu den verschiedenen Technologien, die für Energiegenossenschaften die größte Bedeutung haben:

1. Windenergie an Land und Ausschreibungen

Für die Windenergie an Land wird ein „spätes Ausschreibungsverfahren“ eingeführt (§ 36 Ref-E EEG 2016). D.h. man kann für sein Windprojekt erst bieten, wenn die Bundesimmissionsschutzgenehmigung vorliegt. Ausgenommen sind Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen (siehe 2. Windenergie und Akteursvielfalt), mit einer installierten Leistung von bis zu einem Megawatt, Prototypen und Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum bis Ende 2018, die bis Ende 2016 nach dem BImSchG genehmigt worden sind (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 Ref-E EEG 2016).

Die erste Ausschreibungsrunde soll am 1. Mai 2017 stattfinden (weitere Runden: 2017: 1. August, 1. November; 2018: 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November; 2019: 1. Februar, 1. Juni, 1. Oktober). Die finanzielle Erstsicherheit soll 30 €/kW betragen. Der bezuschlagte Bieter hat nach Zuschlagserteilung zwei Jahre Zeit für die Realisierung des Projektes. Anschließend beginnt eine stufenweise Pönalisierung. Nach 30 Monaten verliert der Bieter die Förderberechtigung (§ 55 Ref-E EEG 2016). Im Falle einer Klage gegen das bezuschlagte Projekt soll eine einmalige Verlängerung der Frist möglich sein (§ 36d Abs. 2 Ref-E EEG 2016). Gebote sollen auf den anzulegenden Wert auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells eingereicht werden. Als Höchstwert sind 7,0 ct/kWh für einen 100-Prozent-Referenzstandort vorgesehen. Der Höchstwert verringert sich automatisch jährlich um 1%. Wie bei den anderen Technologien gilt das „pay-as-bid Verfahren“. Der Entwurf legt kein konkretes Ausschreibungsvolumen für Wind an Land fest. Die Menge soll stattdessen über eine Formel nach Abzug der Zubauenergie der anderen erneuerbaren Energien jedes Jahr neu festgelegt werden. Laut Entwurf ist für 2017 eine Menge von 1.883 MW vorgesehen.

Der formelle Ablauf des Ausschreibungsverfahrens ist analog zu den bisherigen PV-Ausschreibungen.

2. Windenergie und Akteursvielfalt

Bürgerenergiegesellschaften sollen schon vor der Erlangung der BImSchG-Genehmigung ein Gebot abgeben können. Bürgerenergiegesellschaften i.S.v. § 3 Nummer 15 Ref-E EEG 2016 werden wie folgt definiert:

- mindestens zehn natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschaft,
- mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen, die seit mindestens einem Jahr in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in dem das Windprojekt umgesetzt werden soll, mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und
- kein Mitglied der Gesellschaft darf mehr als zehn Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Diese Voraussetzung würde faktisch verhindern, dass ein professioneller Partner in die Projektentwicklung mit aufgenommen werden kann.

Der Referentenentwurf enthält darüber hinaus die Einschränkung, dass weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder in den vergangenen zwölf Monaten einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten haben dürfen (§ 36f Abs. 1 Nr. 3 Ref-E EEG 2016).

Die Projekte dürfen maximal sechs Windenergieanlagen mit nicht mehr als 18 MW installierter Leistung umfassen. Es muss ein Windgutachten vorliegen. Bei Gebotsabgabe ist eine Sicherheit von 15 €/kW und – im Falle eines Zuschlages – zwei Monate nach Erlangung der BImSchG-Genehmigung von weiteren 15 €/kW zu entrichten (§ 36f Ref-E EEG 2016).

Unter diesen Voraussetzungen dürfen Bürgerenergiegesellschaften um einen Zuschlag mitbieten. Der Zuschlag bei Bürgerenergiegesellschaften ist nicht an den in dem Gebot genannten Standort gebunden, sondern lediglich daran, dass die Anlage in dem im Gebot angegebenen Landkreis errichtet wird. Die Zuordnung des Zuschlages zu einer Anlage erfolgt dann auf Antrag nach der Erteilung der BImSchG-Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Die Bürgerenergiegesellschaft hat anschließend 48 Monate Zeit, um das Projekt ohne Pönale in Betrieb zu nehmen (§ 55 Abs. 2 Ref-E EEG 2016).

3. Solarenergie und Ausschreibungen

Die Regelungen der PV-Freiflächenausschreibungsverordnung (PV- FFAV) sollen in das EEG 2016 überführt werden.

Das Ausschreibungsvolumen soll bei 500 MW liegen (§ 28 Ref-E EEG 2016). Es sollen nur noch PV-FFA- und Dach-Anlagen ab 1 MW ausgeschrieben werden. Im aktuellen EEG müssen noch Anlagen ab 100 kW ausgeschrieben werden.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 2 / 2016



Zukünftig sollen auch PV-FFA-Anlagen auf baulichen Anlagen (Deponiekörper) ihre Vergütung über Ausschreibungen erlangen müssen. Bisher konnten diese Anlagen noch eine EEG-Vergütung bekommen. Es soll auch weiterhin das „pay-as-bid Verfahren“ gelten. Die Eigenversorgung soll im Rahmen der Ausschreibung ausgeschlossen sein. Die Pönale zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe verringert sich gegenüber dem bisherigen Ausschreibungsverfahren auf 5 €/kW. Im Falle des Zuschlages sind dann 45 €/kW zu entrichten. Falls der Bieter schon einen beschlossenen Bebauungsplan, einen Planfeststellungsbeschluss, eine sonstige fachplanungsrechtliche Zulassung oder die Mitteilung der zuständigen Behörde, dass ein Planfeststellungsbeschluss oder eine sonstige fachplanungsrechtliche Zulassung nicht notwendig ist, vorweisen kann, beträgt die Zweitsicherheit nur 20 €/kW (§ 37a Nr. 1 Ref-E EEG 2016).

Im bisherigen Ausschreibungsverfahren reicht schon die Vorlage eines Offenlegungsbeschlusses für die niedrigere Zweitsicherheit aus.

Der „atmende Deckel“ soll für PV angepasst werden. Das BMWi schlägt vor den Betrachtungszeitraum für die Festlegung der Degression zu verkürzen und dadurch den Mechanismus zu flexibilisieren. Die Degression soll unter 2 GW Zubau schneller sinken.

Darüber hinaus wurde als Reaktion auf das BGH-Urteil vom 4. November 2015 eine Änderung des Anlagenbegriffes in § 3 Nr. 1 des Ref-E EEG 2016 eingeführt. Die Legaldefinition des Anlagebegriffs sieht für die Zukunft vor, dass im Fall von Solaranlagen nunmehr jedes Modul für sich eine eigenständige Anlage darstellt.

4. Biomasseausschreibungen

Der Referentenentwurf enthält in §§ 39 bis 39c, 88 Ref-E EEG 2016 Regelungen zur Einführung von Biomasseausschreibungen. Ausschreibungen für Neu- und Bestandsanlagen sollen über eine Verordnungsermächtigung noch in dieser Legislaturperiode eingeführt werden. Infolgedessen soll schon in 2017 die erste Ausschreibungsrunde stattfinden können.

5. Weitere Neuregelungen

Die Änderungen weiterer Regelungen des EEG insbesondere zum Netzanschluss, zur EEG-Umlage sowie zu den Auskunfts- und Mitteilungspflichten beschränken sich auf Details. So soll bspw. zukünftig die Ausfallvergütung nicht mehr zeitlich unbegrenzt beansprucht werden können, sondern nur noch in drei aufeinanderfolgenden Monaten und insgesamt für maximal sechs Monate im Jahr.

Es ist damit zu rechnen, dass die Novelle Ihren Abschluss in der letzten Bundesratssitzung vor der Sommerpause am 8. Juli finden wird. Den Entwurf des EEG 2016 finden Sie hier: [Link](#)

● Erste Rechtsprechung zur EEG-Umlagepflicht bei Eigenversorgungsmodellen - LG Heidelberg entscheidet zu „Teil-Solarstromanlagen-Mietvertrag“

Vor dem Hintergrund der EEG-Umlagepflicht und dem Anspruch auf die verminderte EEG-Umlage für Eigenversorger wurden in den letzten Jahren vermehrt Modelle entwickelt, die diesen Anspruch auf die verminderte EEG-Umlage praktisch umsetzen sollten. Welche dieser Konzepte tatsächlich den rechtlichen Anforderungen einer umlagereduzierten Eigenversorgung genügen, wird jedoch die Rechtsprechung zeigen. Zu einem dieser Modelle, dem sogenannten „Anlagen-Teilmietmodell“ hat das Landgericht Heidelberg am 28. Dezember nun ein Urteil gesprochen.

Bei dem Teilmietmodell vermietete der Anlageneigentümer dem Anlagenmieter einen ideellen Teil der Anlage zur Mitbenutzung mit dem Zweck, dem Anlagenmieter den Eigenverbrauch des insoweit erzeugten Stroms zu ermöglichen. Das Landgericht hatte nun zu prüfen, ob es sich tatsächlich um einen Fall der Eigenversorgung handelt.

In Anlehnung an das BGH-Urteil vom 06.05.2015 (Az. VIII ZR 56/14) sei für das Vorliegen einer Eigenversorgung entscheidend, dass der Erzeuger des Stroms, d.h. der Anlagenbetreiber, mit dem Verbraucher des Stroms personenidentisch ist, so das LG Heidelberg. Im Ergebnis kam das LG Heidelberg zu der Auffassung, dass es sich bei dem zu beurteilenden Sachverhalt um keinen Fall der Eigenversorgung handle, da das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs nicht vom Anlageneigentümer auf den Anlagenmieter übergegangen sei, es mithin an der erforderlichen Personenidentität von Anlagenbetreiber und Stromverbraucher fehle.

Durch das Urteil des LG Heidelberg wurden erstmals seitens der Rechtsprechung Kriterien für die Beurteilung der Betreibereigenschaft sowie des wirtschaftlichen Risikos im Zusammenhang mit sog. Eigenversorgungskonzepten aufgestellt. Damit dürfte dem lange Zeit umstrittenen Teil-Mietmodell für PV-Anlagen vorerst die wirtschaftliche Grundlage entzogen sein. Eigenversorgern ist daher zu empfehlen, ihre Konzepte dahingehend zu überprüfen und ggf. juristischen Rat einzuholen. Anderenfalls können z.T. hohe Nachforderungen drohen. Wir stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung. Gleichwohl bleibt abzuwarten, ob sich andere Gerichte oder höhere Instanzen der richtungsweisenden Entscheidung des LG Heidelberg anschließen werden.

Das sogenannte Anlagenpacht-Modell hingegen, bei dem der Errichter & Eigentümer der Anlage seine Anlage vollständig an einen Nutzer verpachtet, damit dieser den Strom daraus verbrauchen und entsprechend als Eigenstrom klassifizieren kann, ist von dem Urteil nicht betroffen.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 2 / 2016



- **Nachträgliche Forderung der EEG-Umlage für „Verbrauch durch Dritte vor Ort“**

Die Änderungen des EEG in den letzten Jahren waren meist nur für neue Anlagen relevant. Dies galt aber nicht für alle Änderungen, wie von den meisten Anlagenbetreibern angenommen. So war es im EEG 2009 möglich, Strom vor Ort selbst oder durch Dritte zu verbrauchen und für diesen verbrauchten Strom eine verringerte EEG-Vergütung zu erhalten. Gleichzeitig gab es aber noch keine ausführlichen Regelungen bzgl. der EEG-Umlagepflicht für die Stromlieferung an Dritte – was bei einem Verbrauch durch Dritte durchaus als solche gewertet werden kann. Dies wurde erst im EEG 2012 geregelt – was gleichzeitig aber auch bedeutete, dass mit dem In-Kraft-Treten des EEG 2012 bei einem Verbrauch durch Dritte vor Ort auf diesen Strom die EEG-Umlage gezahlt werden muss, auch bei Anlagen, die da schon in Betrieb genommen waren.

Sofern Sie also Anlagen vor 2012 gebaut haben und der Strom vor Ort durch Dritte verbraucht wird, kontrollieren Sie bitte, ob für diesen Strom auch eine EEG-Umlage abgeführt wird. Andernfalls kann es zu Nachzahlungsforderungen durch den zuständigen Netzbetreiber kommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- **Webseiten I - Datenschutzerklärung -> Pflichtangaben auf Internetseiten**

Zum 24.02.2016 ist - von vielen unbemerkt - ein neues Gesetz in Kraft getreten. Eigentlich soll dieses neue Gesetz helfen, Datenschutzverstöße im Netz besser zu verfolgen und Verbraucher vor unseriösen Unternehmen zu schützen. In der Praxis bedeutet es aber: Fast jeder Webseitenbetreiber ohne korrekte Datenschutzerklärung kann ab sofort abgemahnt werden.

Worum geht es in dem neuen Gesetz?

Das „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ ist seit dem 24.02.2016 in Kraft. Es soll damit der Verbraucherschutz im Netz verbessert werden und ein effektives Mittel geliefert werden, um gegen unseriöse Unternehmen vorzugehen. Ab sofort können Verbraucherschutzverbände und Wettbewerbsverbände Verstöße im Bereich Datenschutz abmahnen.

Wer ist von den Neuregelungen betroffen?

Nicht nur Unternehmer oder Online-Shops, sondern jeder Webseitenbetreiber muss nun mit Abmahnungen rechnen, wenn er keine oder eine unvollständige Datenschutzerklärung auf seiner Webseite eingebunden hat.

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 2 / 2016



Was müssen Seitenbetreiber jetzt tun?

Jeder Seitenbetreiber, der personenbezogene Daten auf seiner Seite verarbeitet, muss ab sofort über eine korrekte und aktuelle Datenschutzerklärung verfügen, die all diese Punkte vollständig abdeckt. Sonst drohen Abmahnungen.

● **Webseiten II – Der „Like“ – Button auf Unternehmenswebsites**

Viele Unternehmen führen auf ihren Homepages einen integrierten Facebook „Gefällt mir“-Button. Diesen können Besucher der Homepage anklicken und zudem einsehen, wie viele Facebook-Nutzer den Button bereits betätigt haben.

Das LG Düsseldorf entschied nun, dass die Einbindung des Facebook-„Like“-Buttons ohne Aufklärung und Zustimmung der Seitenbesucher bezüglich der Weitergabe von Daten an Facebook gegen Datenschutzvorschriften verstößt, Urteil vom 09.03.2016 – Az: 12 O 151/15. Denn auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Nutzers werden durch den Like-Button Daten wie die IP-Adresse an Facebook weitergeleitet. Dies verletzt Datenschutzvorschriften, soweit der Besucher der Homepage darüber nicht aufgeklärt ist.

Das Gericht führte dazu aus, dass die Nutzung des Plugins „Gefällt mir“ auf der Webseite des Unternehmers, ohne dass der Unternehmer die Nutzer der Internetseite vor der Übermittlung deren IP-Adresse und Browserstring an Facebook über diesen Umstand aufklärt, unlauter ist im Sinne des § 3a UWG i.V.m. § 13 TMG.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 TMG hat der Betreiber eines Telemediendienstes den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs des Europäischen Wirtschaftsraums in allgemein verständlicher Form zu unterrichten.

● **Mecklenburg-Vorpommern- Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz verabschiedet**

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat am 20. April das Gesetz über die Beteiligung von Bürgern sowie Gemeinden an Windparks beschlossen. "Mit der Verabschiedung hat der Landtag den Weg für eine verbindliche Beteiligung der Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger in unmittelbarer Nachbarschaft zu Windenergieanlagen frei gemacht", berichtet das Land in einer Pressemitteilung. Das Gesetz wird mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich im Laufe des Junis in Kraft treten.

4 Termin-(Ankündigungen) & Veranstaltungen

- **Lokale Energiewende: Wie bleibt die Bürgerbeteiligung erfolgreich?**

Wann: 18. Mai 2016

Wo: Schloss Biebrich (Wiesbaden)

Die Energiewende in Deutschland ist eine Bürgerenergiewende. Sie wird nicht nur von einer breiten Mehrheit befürwortet, sondern viele Bürgerinnen und Bürger betreiben selber Anlagen der Erneuerbaren Energien oder beteiligen sich finanziell an lokalen Energieprojekten. Die Veranstaltung „Lokale Energiewende: Wie bleibt die Bürgerbeteiligung erfolgreich?“ möchte die Zukunftsfähigkeit verschiedener Modelle beleuchten, neue Geschäftsfelder diskutieren und regionale Netzwerke anstoßen.

Die von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte Veranstaltung richtet sich u.a. an kommunale Entscheider und Vertreter aus der Verwaltung, Klimaschutzmanager, Stadtwerkevertreter, andere Energieversorger, Energiegenossenschaften und Energiebürger.

Die Agentur für Erneuerbare Energien bietet das Format in Kooperation mit der Hessen Agentur und der Energieagentur Rheinland-Pfalz an.

Weitere Informationen finden Sie hier: [Link](#)

- **Einladung Erfahrungsaustausch Nahwärmenetze – eine Veranstaltung des Genossenschaftsverbandes und des LaNEG Hessen e.V.**

Wann: 22. Juni 2016, 15:00 bis 18:00 Uhr

Wo: Wasenberg, bei der Energie Wasenberg eG

Die Vielzahl der neugegründeten Nahwärmenetzgenossenschaften in den vergangenen Jahren zeigt, dass die regionale Wärmeversorgung ein wichtiger und interessanter Baustein für die Energiewende ist. Die ersten dieser Genossenschaften werden in diesem Jahr 10 Jahre alt, was zeigt, dass sie zu den Pionieren der genossenschaftlichen Energiewende gehören.

Diese Entwicklung möchten wir, der Genossenschaftsverband und der LaNEG Hessen e.V., mit einem Erfahrungsaustausch für Nahwärmenetzgenossenschaften aufgreifen, auf dem neben einem Fachvortrag den Aktiven der eG die Möglichkeit gegeben werden soll, sich zu Themen und Fragestellungen aus dem Betrieb der Nahwärmenetze auszutauschen.

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Neuigkeiten aus dem genossenschaftlichen Verbund und der Energiewirtschaft

Ein Kooperationsangebot des Genossenschaftsverbandes e.V.
und des Landesnetzwerks der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V.

Ausgabe 2 / 2016



● **Save The Date I: Veranstaltung „Betätigungsfelder für Energiegenossenschaften“**

Wann & Wo:

- Mittwoch, 13. Juli 2016, von 17.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr
- in der Geschäftsstelle der LEADER-Region Knüll, Raiffeisenstr. 8, 36286 Neuenstein-Obergeis

Die Möglichkeiten regionaler Wertschöpfung im Energiesektor haben sich in den letzten Jahren grundlegend gewandelt. Energiegenossenschaften suchen neue Geschäftsfelder und Partnerschaften. Nils Rückheim vom Landesverband der Bürger-Energiegenossenschaften Hessen e.V. (LaNEG e.V.) zeigt verschiedene Handlungsoptionen auf. Mit Energiegenossenschaften aus der Region wird anschließend über die aktuelle Entwicklung diskutiert.

● **Save The Date II: „Genossenschaftliche Energietage 2016“ des Genossenschaftsverbandes**

unter dem Motto: "Windenergie im Fokus der genossenschaftlichen Energiewende!"

Wann & Wo:

- 13.09.2016: Mainz
- 20.09.2016: Hannover
- 22.09.2016: Schwerin

Auch in diesem Jahr richtet der Genossenschaftsverband wieder seine Energietage aus. Durch die Weiterentwicklung der Energiewende ist das Thema Windenergie in den Blickwinkel der zahlreichen Genossenschaften gerückt. Daher werden die Themenvorträge in diesem Jahr weitestgehend sehr gezielt auf die unterschiedlichsten Facetten zum Thema Windenergie ausgerichtet sein, sodass wir auch dem Zeitgeist der aktuellen Diskussion um die EEG Novelle 2016/2017 gerecht werden. Die Veranstaltung wird erstmalig als Kombination aus Vortragsreihen und Unternehmensständen stattfinden.

Dadurch haben Sie als Teilnehmer die Möglichkeit den interaktiven Austausch mit den Unternehmen der Branche und Ihnen zu erweitern und Projektopportunitäten zu diskutieren.

Wir freuen uns Sie auf unseren genossenschaftlichen Energietagen begrüßen zu dürfen. Die offizielle Einladung erhalten Sie in den nächsten Tagen.